

# BETREUUNGSVERTRAG KINDERTAGESPFLEGE

Zwischen

den Eltern

dem Elternteil

Name, Vorname(n)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

**und der Betreuungsperson**

Name, Vorname(n)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

wird bezüglich

des Kindes

der Kinder

Name, Vorname(n)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Name, Vorname(n)

Name, Vorname(n)

**folgender Tagespflegevertrag geschlossen:**

Es liegt eine  / keine  Pflegeerlaubnis des Jugendamtes vor.

Der Betreuungsvertrag erlangt frühestens ab dem Tag Wirksamkeit, an dem der Betreuungsperson eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes vorliegt.

In der Betreuungsstelle werden darüber hinaus folgende Personen eingesetzt:

Weitere Kindertagespflegeperson

Praktikant/Praktikantin

Küchenkraft

Vertretungskraft

Die Betreuungsperson versichert, dass die benannten Personen alle durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes überprüft wurden und deren Einsatz als unbedenklich bestätigt wurde.

# 1. **Betreuungszeiten:**

## 1.1 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beginnt am \_\_\_\_\_ und endet voraussichtlich am \_\_\_\_\_. In dieser Zeit können beide Seiten den Vertrag jederzeit in schriftlicher Form auch ohne Benennung von Gründen fristlos beenden.

Zu Beginn der Eingewöhnungsphase des Kindes müssen die Eltern während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson mindestens \_\_\_\_\_ Tage der Eingewöhnungszeit vollständig anwesend sein. Folgende Termine werden dafür verbindlich festgelegt:

---

---

---

Die Länge der Anwesenheit der Eltern im weiteren Verlauf der Eingewöhnungszeit ist kindabhängig zu vereinbaren. Es erfolgt eine gemeinsame Absprache ab welchem Zeitpunkt die Betreuung des Kindes der Betreuungsperson allein übertragen wird.

## 1.2 Reguläre Betreuung

Die reguläre Betreuung beginnt am \_\_\_\_\_ und findet statt:

Im Haushalt der Betreuungsperson                       im Haushalt der Eltern

in folgenden Räumen \_\_\_\_\_

Die Betreuung erfolgt im regelmäßigen Umfang von \_\_\_\_\_ Stunden je Woche (ohne Zusatzstunde für mittelbare Betreuung, nur tatsächliche Betreuungszeit)

Die Betreuung soll in folgenden Zeiträumen erfolgen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Von							
Bis							

## 1.3 Bringen und Abholen des Kindes

Die Eltern verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes. Außer von den Eltern darf das Kind abgeholt werden von:

---

Name, Anschrift, Telefon

---

Name, Anschrift, Telefon

---

Name, Anschrift, Telefon

## 2. Betreuungsentgelt

Die Betreuungsperson hat aus diesem Vertrag einen Anspruch auf Vergütung der Betreuungsleistung in Höhe der laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII und den dazu ergangenen Regelungen des zuständigen Jugendhilfeträgers.

Dieser Zahlungsanspruch wird vorrangig aus dem Anspruch des Kindes/ der Kinder gegen den Jugendhilfeträger gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII erfüllt. Übersteigt der Vergütungsanspruch der Kindertagespflegeperson den Anspruch des Kindes/ der Kinder gegen den Jugendhilfeträger, sind die vertragschließenden Eltern/ das Elternteil zur ausgleichenden Zahlung verpflichtet.

Die Förderung des Jugendamtes beinhaltet ein Entgelt für die erzieherische Leistung der Betreuungsperson, eine pauschale Erstattung der Sachkosten sowie den anteiligen Ersatz von Beiträgen zu Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Vertragspartner können vereinbaren, dass die Eltern / das Elternteil der Kindertagespflegeperson ein angemessenes Entgelt für die Verpflegung des Kindes/ der Kinder bezahlen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

nein       ja, die Eltern zahlen für die Verpflegung einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR monatlich.

Darüber hinausgehende Vereinbarungen zur Höhe des Entgeltes bestehen nicht.

Sämtliche Zahlungsverpflichtungen werden zum Ende eines Monats auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

IBAN \_\_\_\_\_ BIC \_\_\_\_\_

Geldinstitut \_\_\_\_\_

## 3. Charakterisierung des Kindes

Folgende Vorlieben, Ängste, gesundheitliche Besonderheiten (etwa Allergien, Medikamentenpflicht, Diabetes) und Unverträglichkeiten des Kindes sind bekannt und zu berücksichtigen.

---

---

---

## 4. Ausfallzeiten durch Krankheit

### 4.1 Erkrankung des Tageskindes

Ein erkranktes Kind kann nicht in der Kindertagespflege betreut werden, wenn das Kind in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist und/oder wenn Betreuungsverbote gemäß Infektionsschutzgesetz bestehen. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Die Betreuungsperson soll von den ärztlichen Untersuchungsergebnissen unterrichtet werden, soweit sie die Betreuung betreffen.

Bei akutem Auftreten einer Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeiten, ist die Betreuungsperson verpflichtet, die Eltern umgehend zu informieren. Die Eltern bevollmächtigen die Betreuungsperson in Notfällen eine ärztliche Behandlung zu veranlassen. Gleiches gilt im Falle eines Unfalles. Der Betreuungsperson wurde eine Kopie der Versichertenkarte und des Impfpasses ausgehändigt:

nein  ja

Bei Erkrankung des Kindes außerhalb der Betreuungszeiten, benachrichtigen die Eltern umgehend die Betreuungsperson. Hat die Betreuungsperson Kenntnis von einer ansteckenden Krankheit bei einem der Kinder, verpflichtet sie sich, die Eltern umgehend zu informieren.

Bedarf ein Kind während der Betreuungszeit der Medikamentierung?

nein  ja, eine detaillierte Anweisung wurde schriftlich ausgehändigt

### **Hinweis:**

Berufstätige Eltern können bei Erkrankung des Kindes Anspruch auf Sonderurlaub haben, nähere Informationen erteilen Krankenkasse und Arbeitgeber.

### **4.2 Erkrankung der Betreuungsperson**

Erkrankt die Betreuungsperson, ist sie in jedem Fall verpflichtet, die Eltern umgehend über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren.

## **5. Betreuungsfreie Zeiten**

Die Betreuungsperson hat keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch auf bezahlten Urlaub, da sie eine freiberufliche selbstständige Tätigkeit ausübt. Die Handhabung der betreuungsfreien Zeiten kann deshalb nur in Absprache geregelt werden. Betreuungsperson und Sorgeberechtigte stimmen die betreuungsfreien Zeiten frühzeitig miteinander ab.

Vereinbart werden:

\_\_\_\_\_ betreuungsfreie Tage im Jahr.

folgende betreuungsfreie Zeiten \_\_\_\_\_

## **6. Versicherungen**

### **6.1 Unfallversicherung**

Ein Versicherungsschutz für das Kind besteht bei der Unfallkasse NRW, wenn die Eignung der Betreuungsperson im Sinne von §§ 23 und 43 SGB VIII durch das Jugendamt festgestellt wurde.

### **6.2 Haftpflichtversicherung**

Schäden (Personen- und Sachschäden), die am Tageskind entstehen bzw. das Tageskind Dritten zufügt und die auf eine Aufsichtspflichtverletzung der Betreuungsperson zurückzuführen sind, sind durch eine Haftpflichtversicherung (erweiterte Privathaftpflicht oder Betriebs-/Berufshaftpflicht) abzusichern.

Die Betreuungsperson ist seit \_\_\_\_\_ versichert bei der folgenden Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung: \_\_\_\_\_

Die Betreuungsperson hat das Kind ab \_\_\_\_\_ in ihre Privathaftpflichtversicherung bei folgendem Versicherungsträger aufnehmen lassen: \_\_\_\_\_

## 7. Änderungsmitteilungen

Sowohl die Betreuungsperson als auch die Eltern verpflichten sich, Wohnungswechsel und sonstige das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen und außerdem auch das Jugendamt des Kreises Kleve über alle relevanten Änderungen zu informieren.

## 8. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Sorgeberechtigten willigen in die Weitergabe personenbezogener Daten durch die Kindertagespflegeperson an Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und Jugendamt ein, die für die Durchführung der Kindertagespflege notwendig sind.

Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohl bekannt, im Sinne von § 8a SGB VIII, so ist diese verpflichtet, das Jugendamt zu informieren. Die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson gem. §§ 43 Abs. 3 und 8a SGB VIII haben die Personensorgeberechtigten hiermit zur Kenntnis genommen. Die vereinbarte Schweigepflicht greift in diesen Fällen nicht.

## 9. Beendigung des Pflegeverhältnisses

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von

2 Wochen

3 Wochen

4 Wochen

zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_ ohne Kündigung.

Eine fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich begründet werden.

## 10. Weitere Vereinbarungen

z.B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im PKW, Ausflüge, Fahrradfahren, Schwimmen, Fernsehen, Essen, Allergien, Bekleidung, Fortbildungen der Betreuungsperson während der Betreuungszeit etc.:

---

---

---

Die Eltern stellen der Betreuungsperson zur Verfügung:

Windeln

Nahrungsmittel

Pflegemittel

Kleidung zum Wechseln / Hausschuhe usw.

Sonstiges:

---

## 11. Sonstiges

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, Konfliktvermeidung bzw. -lösung. Abweichungen von diesen vertraglichen Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. Streichungen / Änderungen einzelner Vertragselemente berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages insgesamt. Vertragliche Regelungen dürfen nicht einseitig durch eine Partei geändert werden (z.B. veränderte Betreuungszeiten), sondern beide Vertragspartner müssen den Änderungen zustimmen. Die eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsregelungen führt nicht zur Ungültigkeit des ganzen Vertrages oder anderer Vertragsteile.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der sorgeberechtigten Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Betreuungsperson